

Empfehlungen für ein bwsb-Hygienekonzept – Stand Juli 2021

Nachdem die Inzidenzzahlen sinken und sich immer mehr Menschen gegen Corona impfen lassen, konnte die Landesregierung Baden-Württemberg zu langsamen Öffnungsschritten zurückkehren. Diese Öffnungen betreffen auch – nach vielen Monaten des Verstummens – die Amateurmusik. Der Chor-/ Vereinsbetrieb ist wieder erlaubt. Proben im Bereich der Amateurmusik fallen unter den Begriff der „kulturellen Veranstaltung“.

Die geltende Corona-Verordnung von Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> ist dabei zu beachten.

Kulturelle Veranstaltungen (§ 8 Abs. 1 der Corona-Verordnung)

In den Inzidenzstufen 1 und 2 gibt es alternativ die Möglichkeit, die Personenzahl bezogen auf die **zugelassene Kapazität** der jeweiligen Räumlichkeit festzulegen.

Bei einer **30-prozentigen Auslastung** kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand nach § 2 zwischen den Personen zuverlässig sichergestellt wird, auch wenn dadurch mehrere Sitzplätze zwischen den teilnehmenden Personen unbelegt bleiben müssen.

Bei einer **60-prozentigen Auslastung** kann dagegen die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen nicht immer zuverlässig sichergestellt werden, daher ist in diesem Fall die **Teilnahme** an der Veranstaltung **nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (3-G-Nachweis) nach § 4 zulässig**.

Stattdessen können die Veranstalter:innen vergleichbare Maßnahmen zur Kontaktminimierung, wie z. B. Sitzanordnung im Schachbrettmuster, umsetzen.

Beim Aufenthalt in **geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht – auch am Platz**. Zudem ist grundsätzlich eine **regelmäßige intensive Lüftung** wichtig, um infektiöse Aerosole zu reduzieren, da die Übertragung durch Aerosole in schlecht belüfteten Innenräumen allein durch die Einhaltung der AHA-Regeln nicht sicher verhindert werden kann.

➤ Inzidenzstufe 1 (bis 10):

- bis zu 1.500 Besucher:innen im Freien, 500 innerhalb geschlossener Räume **oder**
- bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität **oder**
- bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, dann Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenennachweis **(3-G-Nachweis)**.

➤ Inzidenzstufe 2 (bis höchstens 35):

- bis zu 750 Besucher:innen im Freien, 250 innerhalb geschlossener Räume **oder**
- bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität **oder**
- bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, dann Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenennachweis **(3-G-Nachweis)**.

➤ Inzidenzstufe 3 (bis höchstens 50):

- bis zu 500 Besucher:innen im Freien, 200 innerhalb geschlossener Räume, dann Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenennachweises **(3-G-Nachweis)**.

➤ Inzidenzstufe 4 (über 50):

- bis zu 250 Besucherinnen und Besucher im Freien, 100 innerhalb geschlossener Räume, dann Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenennachweises **(3-G-Nachweis)**.

- In der Inzidenzstufe 1 gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 von 200 teilnehmenden Personen auch im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Im Übrigen gilt im Freien keine Maskenpflicht, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Wer eine Veranstaltung abhält, hat weiterhin ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Außerdem sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 – 6 notwendig.

Geimpfte und Genesene i.S.v. § 5 sind bei der Bemessung der Besucherzahl mitzuzählen. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl nicht berücksichtigt.

Ständiger Kontakt mit örtlicher Gesundheitsbehörde

Vor geplantem Probenbeginn müssen bei den örtlichen Gesundheitsbehörden die Inzidenzzahlen erfragt werden. Danach richten sich die maximalen Teilnehmer:innenzahlen (*siehe Punkt Kulturelle Veranstaltungen § 8 Abs. 1 der Corona-Verordnung*)

Schutzmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 der Corona-Verordnung

- Erstellen eines schriftlichen Hygienekonzepts nach § 5 der Corona-VO:
 - Einhaltung des Mindestabstands und Maßnahmen zur Kontaktreduzierung bei Abweichung vom Abstandsgebot (z.B. Sitzanordnung im Schachbrettmuster)
 - Regelung der Personenströme
 - Regelmäßiges und ausreichendes Lüften von Innenräumen
 - Allgemeine Hygienemaßnahmen und
 - Rechtzeitige (verständliche) Information über geltende Hygienevorgaben.
- Datenverarbeitung nach § 6 der Corona-VO für sämtliche Mitwirkende, Beschäftigte und Besucher:innen (möglichst elektronische Kontaktnachverfolgung nach § 6 Absatz 4 der Corona-VO).
- Impf-, Genesenen- oder Testnachweis überprüfen, wenn Vorlag nach § 8 Absatz 1 erforderlich ist (3-G-Nachweis).
- Maskenpflicht: Innerhalb geschlossener Räume besteht Maskenpflicht (auch am Platz). (Ausnahme: Nach § 3 Absatz 2 Nr. 5 der Corona-VO besteht keine Maskenpflicht, wenn das Tragen einer Maske aus gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist ...). **Ausnahme gilt auch beim Singen.**

Auch das Land Baden-Württemberg bezieht sich auf die Erkenntnisse des Universitätsklinikum und Hochschule für Musik, Freiburg.

bwsb-Empfehlung für ein Chor-/Vereins-Hygienekonzept

Der Baden-Württembergische Sängerbund e. V. (bwsb e. V.) richtet sich nach der „**Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik – sechstes Update vom 07.06.2021**“ – veröffentlicht vom **Universitätsklinikum und der Hochschule für Musik, Freiburg (FIM)**:
(<https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>)

1. Beachtung der Abstandsregeln

- a. In geschlossenen Räumen sowie im Freien Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen **von 2 Metern**.
- b. Bei Abweichung vom Abstandsgebot versetztes Aufstellen der Sitzplätze (Schachbrettmuster).
- c. Gibt es der Raum her: Aufstellung im Kreis mit je 2 m Abstand zur links und rechts stehenden Person.
- d. Wenn der Raum 2 Türen hat, eine als „Eingang“ und eine als „Ausgang“ deklarieren (Regelung Personenströme).

2. Hygieneregeln

- a. Gründliches Händewaschen vor und nach den Proben sowie Pausen.
- b. Desinfektionsmittel – wenn vorhanden – benutzen.
- c. Husten und Niesen in Armbeuge.
- d. Vermeiden von Berührungen im Gesicht und Reiben der Augen.
- e. Einmal-Papiertaschentücher verwenden und nach Gebrauch sofort entsorgen.
- f. Noten, Stifte, Notenständer etc. selbst mitbringen, nur selbst anfassen und nicht weitergeben.
- g. Türgriffe etc. möglichst nicht anfassen (evtl. Türen offen lassen).
- h. Jede Person bringt einen eigenen Mund-Nasen-Schutz (MNS) mit und trägt diesen während der (Sing-)Pausen.
- i. Beim Begrüßen und Verabschieden keine Hände schütteln, nicht umarmen. Auf „herzliche“ Begrüßung verzichten!
- j. Wer sich krank fühlt bzw. typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus zeigt, **muss** zuhause bleiben!

3. Organisatorische Regeln

- a. Wer ist Hygieneverantwortliche:r im Verein/Chor (Name, Vorname, Telefon-Nummer)?
- b. Wer ist für Einhaltung der Hygienevorschriften am Probenort zuständig?
- c. Um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen an Proben teilnehmende Personen durch Hygieneverantwortliche:n erfasst werden mit:
 - i. Name, Vorname
 - ii. Telefonnummer, E-Mailadresse
 - iii. Datum und von wann bis wann anwesend?
- d. Wenn erforderlich, Kontrolle **3-G-Nachweis**.
- e. Proben-Sitzplan bzw. -Stehplan pro Termin erstellen.
- f. Möglichst Vorhalten von Reserve-MNS. Ggf. Erläuterungen zum richtigen Benutzen geben.
- g. Seife und Papierhandtücher an Waschbecken vorhalten.
- h. Flur/Weg zu Toiletten bzw. Treppenhaus mit Abstandsmarkierungen (wie Supermärkte) versehen.
- i. Desinfektionsmittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen.
- j. Jedes Chor-/Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des Hygienekonzeptes (wird dokumentiert).

4. Probenregeln

- a. Hinsichtlich der Risikominimierung erscheint es weiterhin am günstigsten, wenn im Freien gesungen werden kann (siehe auch systemische Risikoreduzierung).
- b. Des Weiteren kann in der Probenpraxis eine Unterteilung der Probezeiten in kurze Abschnitte zur Risikominimierung beitragen. Daher sollte in geschlossenen Räumen auf Probenintervalle bis maximal 30 Minuten geachtet werden.
- c. Dazwischen Pausen zum gründlichen Lüften von 10 bis 15 Minuten einlegen.
- d. Getrennte Proben von verschiedenen Stimmlagen/-gruppen zur Minimierung der Teilnehmer:innenzahlen anbieten.
- e. Vor Probenbeginn die Sänger:innen auf entsprechende Zeitfenster hinweisen.

Weitere Informationen:

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

FAQs zum Bereich Kunst und Kultur:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung%20studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>

sowie

„**Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik – sechstes Update vom 07.06.2021**“ – veröffentlicht vom **Universitätsklinikum und der Hochschule für Musik, Freiburg (FIM)**:

(<https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>)

Stand: 6. Juli 2021